



Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Barßel

- **Bebauungsplan Nr. 99 “Barßelermoor - Westmarkstraße“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

hier: ► **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barßel hat in seiner Sitzung am **01.02.2017** dem Entwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. **99 “Barßelermoor - Westmarkstraße“** bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und gleichzeitig die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. **99 “Barßelermoor – Westmarkstraße“** wird hierbei im beschleunigten Verfahren zur Innentwicklung gemäß § 13a BauGB und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB hierbei abgesehen.

Städtebauliche Zielsetzung und Planung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 “Barßelermoor - Westmarkstraße“ sieht die planungsrechtliche Umsetzung und Sicherung einer Wohnsiedlung als *allgemeines Wohngebiet* [WA] unmittelbar angliedernd an den bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 61 “Barßelermoor – Am Deich “ vor.

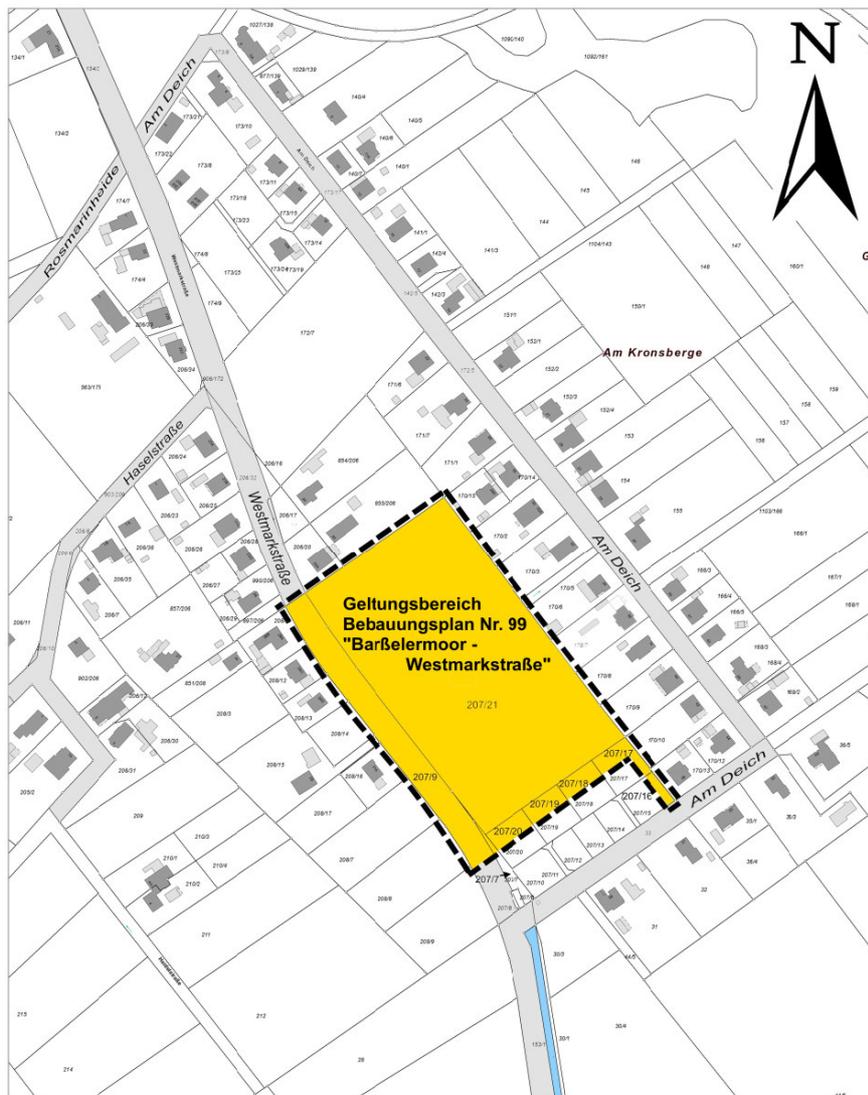
Städtebauliches Ziel der Gemeinde ist es, für eine weitere angemessene bauliche Entwicklung der Gemeinde Sorge zu tragen und zugleich hochwertiges Wohnbauland in attraktiver Lage in Barßel bereitzustellen. Verkehrsflächen für eine verkehrliche Erschließung sowie Grün- und Wasserwirtschaftsflächen mit der Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens komplettieren das Plangebiet. Mit der geplanten Entwicklung des Wohngebietes wird dem aktuellen Bedarf an Wohnbauland in der Gemeinde Barßel Rechnung getragen.

Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan (1997) bereits als Wohnbaufläche [W] dargestellt.

Dieses Vorhaben entspricht insbesondere den Zielen der Städtebaurechts-Novelle 2013, wonach städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen. Die planungsrechtliche Umsetzung dieser Innenentwicklungsmaßnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 “Barßelermoor - Westmarkstraße“ erfolgt im sog. beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

In diesem Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 13a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Plangebietsabgrenzung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. **99 “Barßelermoor - Westmarkstraße“** umfasst im Einzelnen die Flurstücke 207/7 tlw., 207/9 tlw. (Verkehrsfläche Westmarkstr.) 207/16 tlw., 207/17 tlw., 207/18 tlw., 207/19 tlw., 207/20 tlw. und 207/21, in der Flur 7 der Gemarkung Barßel. Dieses Plangebiet hat insgesamt eine Fläche von rund 24.500 qm und ist kartographisch bestimmt und der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 99 "*BarBelermoor - Westmarkstraße*" liegt südlich des Ortskernes von der Gemeinde Barbel und südlich bis nordwestlich der *Soeste* im Gemeindeteil *BarBelermoor*. Das Plangebiet wird durch die *Westmarkstraße* im Südwesten abgegrenzt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Fortführung dieses Bauleitplanverfahrens führt die Gemeinde Barbel entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 01.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch, um über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hierzu liegt der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 99 "*BarBelermoor - Westmarkstraße*" mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung in der Zeit vom

➤ 21. Februar 2017 bis einschließlich zum 20. März 2017

im Rathaus der Gemeinde Barbel, Theodor-Klinker-Platz, - Zimmer 19 / Bauamt -, 26676 Barbel, zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen bei der Gemeinde Barbel schriftlich eingereicht oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der v. g. Planung wird jedem Interessiertem Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Ebenfalls wird gemäß des v. g. Beschlusses vom 01.02.2017 eine förmliche Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung auch äußern kann und
- dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeit nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB)

Anhuth
Bürgermeister